



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Kreisstadt Neunkirchen

2024	Neunkirchen, 07.06.2024	Nr. 200
------	-------------------------	---------

Inhalt

A. Bekanntmachungen

- Öffentliche Sitzung des Gemeindewahlausschusses am 11.06.24
- Nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Grundschulen und Kindertageseinrichtungen am 11.06.24
- Öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Sozialausschusses am 13.06.24
- Öffentliche Sitzung der Kinderkommission am 17.06.24
- Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 126 „1. Änderung und Erweiterung Ehemaliges Kohlenlager Hermine“ und zur 30. Änderung des Flächennutzungsplans in der Kreisstadt Neunkirchen

B. Mitteilungen

- Bekanntmachung eines Grenztermines

C. Mitteilungen des Amtsgerichtes Neunkirchen

- Terminbestimmung einer Zwangsversteigerung

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen ist kostenfrei auf der Internetseite www.neunkirchen.de abrufbar. Zusätzlich wird es per Aushang im Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, veröffentlicht.

Kreisstadt Neunkirchen
Der Gemeindevahlleiter

Bekanntmachung

Am Dienstag, 11. Juni 2024, 16.00 Uhr, findet im PR-Raum des Rathauses,
Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, die zweite öffentliche Sitzung des
Gemeindevahlausschusses
statt.

Einziges Tagesordnungspunkt der Sitzung:

Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Landrats-, Kreistags-, Stadtrats- und Ortsratswahlen im Stadtgebiet.

Neunkirchen, 07.06.2024



i.V.

Hensler
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 11.06.2024, 17:00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, eine nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Grundschulen und Kindertageseinrichtungen statt.

Tagesordnung:

Nicht öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 09.04.2024
- 2 Elternbeiträge in städtischen Kindertageseinrichtungen (Kita) und Grundschuleinrichtungen für das Kindergartenjahr 2024/25
- 3 Startchancen-Programm
- 4 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 5 Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen
Aumann, Oberbürgermeister

04.06.2024

Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 13.06.2024, 17:00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Sozialausschusses statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 07.03.2024
- 2 Verteilung der im Haushaltsplan 2024 eingestellten Zuschussmittel nach den „Richtlinien zur Förderung der Arbeit von Trägern der freien Jugendhilfe und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege“
- 3 Verteilung der im Haushaltsplan 2024 eingestellten Zuschussmittel an Verbände der freien Wohlfahrtspflege
- 4 Quartiersbezogene Armutsbekämpfung in der Kreisstadt Neunkirchen
- 5 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 6 Mitteilungen und Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil

- 7 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 07.03.2024
- 8 Beschlussfassung über die Zielvereinbarung zum dauerhaften Erhalt des Zertifikats „Familiengerechte Kommune“
- 9 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 10 Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen
In Vertretung:
Hensler, Bürgermeisterin

05.06.2024

Bekanntmachung

Am Montag, dem 17.06.2024, 16:30 Uhr, findet im Robinsondorf, Kleiner Saal, Tannenschlag, 66539 Neunkirchen, eine öffentliche Sitzung der Kinderkommission statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 18.03.2024
- 2 Projekt für Kinderrechte und politische Bildung
- 3 Open Sundays / Nachfolgeprojekt
- 4 Aktueller Stand Spielplatz Wagwiesental
- 5 Rückblick auf die Arbeit der Kinderkommission
- 6 Anfragen der Kommissionsmitglieder
- 7 Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen
Collet, Vorsitzende

04.06.2024

Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 126 "1. Änderung und Erweiterung Ehemaliges Kohlenlager Hermine" und zur 30. Änderung des Flächennutzungsplans in der Kreisstadt Neunkirchen

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Stadtrat in öffentlicher Sitzung am 24.04.2024 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „1. Änderung und Erweiterung Ehemaliges Kohlenlager Hermine“ beschlossen hat.

Für das ehemalige Kohlenlager „Hermine“ im Stadtteil Wiebelskirchen wurde 2017 ein Bebauungsplan zur Errichtung einer Deponie, sowie für weitere gewerbliche Nutzungen aufgestellt. In Abstimmung mit dem Umweltministerium wurde für die Deponie in der Zwischenzeit ein weiteres Planfeststellungsverfahren positiv durchgeführt.

In der Kreisstadt Neunkirchen, sowie im gesamten Saarland besteht eine hohe Nachfrage nach Entsorgungsmöglichkeiten für mineralische Abfälle. Mit der Deponie Hermine ist die Entsorgungssicherheit für DK II-Abfälle im Saarland für die nächsten ca. 10 Jahre abgesichert. Die Zufahrt erfolgt über die B41 und Autobahn A8, ohne dabei durch Wohnbebauung durchzufahren.

Im Westen des aktuellen Betriebsgeländes befinden sich im direkten Anschluss weitere Eigentumsflächen der betreibenden TERRAG, welche Gegenstand der B-Planerweiterung (rot markiert im Lageplan) sind.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach dem Bebauungsplan „Ehemaliges Kohlenlager Hermine“, sowie für den Erweiterungsbereich nach § 35 BauGB (Außenbereich). Danach ist die Planung nicht realisierungsfähig. Daher bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplanes und der parallelen Teiländerung des Flächennutzungsplans.

Der Flächennutzungsplan stellt für den Erweiterungsbereich eine Waldfläche dar. Die geplante Erweiterung widerspricht damit dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Aus diesem Grund wird für den Erweiterungsbereich der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 27 ha, darin ist die Erweiterungsfläche von 4 ha enthalten.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs.1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Hierauf wird in gesonderter Bekanntmachung hingewiesen.

Neunkirchen, den 07.06.2024

Der Oberbürgermeister
(Aumann)

Geltungsbereich zum Flächennutzungsplan und dem Bebauungsplan:



o.M.

Bekanntmachung eines Grenztermins in der Stadt Neunkirchen

Anlässlich einer in der Gemarkung Wiebelskirchen, Flur 04 (Im Katzentümpel) beantragten Liegenschaftsvermessung findet für das Flurstück Nr. 396/93 ein Grenztermin statt.

Hierbei werden die bestehenden Grenzen auf ihre Übereinstimmung mit dem Katasternachweis untersucht und - wenn beantragt - neue Grenzen festgelegt. Anschließend erfolgt die örtliche Kennzeichnung und Sicherung der Grenzen mit festen und dauerhaften Grenzzeichen (Abmarkung).

Im Grenztermin erfolgt die Anhörung der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten der Flurstücke (Beteiligte) über die Bestimmung und Abmarkung der Flurstücksgrenzen.

Der Grenztermin findet statt am: 25.06.2024 um 17:30 Uhr
Treffpunkt: vor Haus Im Katzentümpel 5, Wiebelskirchen

Wenn Beteiligte nicht im Grenztermin anwesend sind, werden die Flurstücksgrenzen auch ohne ihre Anwesenheit bestimmt und abgemerkt. Die Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen wird dann schriftlich oder durch eine öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Entstehende Kosten für die Teilnahme am Grenztermin können nicht erstattet werden.

Heusweiler, den 07.06.2024

Dipl.-Ing. Thomas Rickmann,
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



Amtsgericht Neunkirchen

Beschluss

Terminbestimmung

7 K 13/22

14.05.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung auf Antrag des Insolvenzverwalters

soll am **Freitag, 13. September 2024, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Knappschaftsstraße 16, Saal/Raum Saal 35, versteigert werden:

Der im Grundbuch von Neunkirchen Blatt 15590, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 91,82/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Neunkirchen	3	1059/143	Gebäude- und Freifläche, Grabenstraße 21, abweichende Anschrift: Grabenstraße 21, 66538 Neunkirchen	226

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Dachgeschoss, rechts des Treppenaufgangs liegenden Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichnet sowie an dem im Kellergeschoss liegenden Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8

Der Versteigerungsvermerk wurde am 31.05.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 28.900,00 €

Objektbeschreibung: Eigentumswohnung (1 bis 2 Zimmer)

Eigentumswohnung im Dachgeschoss eines Mehrfamilienhauses mit 8 Wohneinheiten, im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichnet; einschließlich einem im Kellergeschoss liegenden Keller, im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichnet.

Die Wohnfläche beträgt laut Aufteilungplan 37,95m².
Raumaufteilung: Diele, WC/DU, Kochen/Essen, Wohnen, Schlafen

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Duymel
Rechtspflegerin